

TELE2

Einfach billig telefonieren

Allgemeine Geschäftsbedingungen.

1. Geltung und Änderungen der vorliegenden Bedingungen

1.1 Für sämtliche von TELE2 Telecommunication Services GmbH (TELE2) erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) soweit für besondere Dienstleistungen (z. B. Internetdienste) keine vorrangigen Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen.

1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn TELE2 nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

1.3 TELE2 veröffentlicht die AGB im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Änderungen der AGB, der Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung und der Preisliste werden ebenfalls im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

1.4 TELE2 wird den Kunden über Änderungen der AGB, Produkt- und Leistungsbeschreibungen sowie der Preislisten im Call-by-Call Verfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unterrichten, d. h. durch Veröffentlichung der Änderungen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sowie Bereitstellen der Änderungen in den Geschäftsräumen der TELE2. Soweit Änderungen mit dem Kunden bei anderen Serviceleistungen unmittelbar zu vereinbaren sind, wird TELE2 den Kunden über diese schriftlich unterrichten. Änderungen gelten als durch den Kunden genehmigt und werden Vertragsbestandteil, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Auf die Folge des nicht erhobenen Widerspruches wird TELE2 in der Änderungsmitteilung hinweisen.

2. Dienstleistungen, Vertragsbeginn, Leistungsverbehalt

2.1 TELE2 bietet Telekommunikationsdienstleistungen sowohl für Sprachkommunikation als auch für die Internetnutzung („Internet by Call“) an. Nach Wahl des Kunden werden die Dienstleistungen für die Sprachkommunikation und die Internetnutzung im offenen Call-by-Call Verfahren (Vorwahl der Netznennziffer 01013) oder im Call-by-Call Verfahren nach erfolgter Anmeldung bei TELE2 („geschlossenes Call-by-Call“) erbracht. In der Sprachkommunikation kann der Kunde die Dienstleistungen der TELE2 ferner durch die dauerhafte Voreinstellung seines Telefonanschlusses auf TELE2 („Pre-Selection“) nutzen. Den Pre-Selection Verfahren TELE2 für Gespräche außerhalb des Ortsnetzes und für Ortsgespräche an.

2.2 Das Vertragsverhältnis zwischen TELE2 und dem Kunden entsteht im Call-by-Call Verfahren mit dem Zustandekommen der jeweiligen Verbindung. Bei anderen Serviceleistungen kommt das Vertragsverhältnis mit mündlicher oder schriftlicher Beauftragung durch den Kunden und der Annahme durch TELE2, die entweder schriftlich oder stillschweigend durch Freischaltung des Anschlusses sowie Erbringen der Telekommunikationsdienstleistung erfolgen kann, zustande. Sofern die Auftragserteilung durch den Kunden schriftlich erfolgt, wird der Kunde das jeweils geltende von TELE2 erstellte Auftragsformular verwenden. Die Inanspruchnahme der Dienstleistung von TELE2 setzt voraus, dass der Kunde volljährig ist oder das Einverständnis des bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt.

2.3 TELE2 behält sich vor, a) die Annahme des Kundenantrages abzulehnen; dies gilt insbesondere, wenn der Kunde sein Einverständnis mit der von TELE2 durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt, die Auskunft negativ ausfällt oder der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen mit TELE2 im Rückstand ist, b) das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung mindestens in Höhe eines erwarteten bzw. ermittelten monatlichen Telekommunikationsumsatzes abhängig zu machen.

3. Vertragsdauer, Kündigung

3.1 Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit, es sei denn, es sind Vereinbarungen über bestimmte Mindestvertragslaufzeiten getroffen worden. Diese bedürfen der Schriftform.

3.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von 3 Wochen gekündigt werden, sofern nicht eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde.

3.3 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. TELE2 ist insbesondere zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn a) der Kunde Dienstleistungen von TELE2 missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender Tatverdacht besteht, b) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein solches droht oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht nachkommen wird, c) der Kunde wiederholt seine vertraglichen Pflichten verletzt, insbesondere für zwei aufeinander folgende Abrechnungszeiträume mit der Zahlung des von TELE2 in Rechnung gestellten Betrages bzw. eines nicht unerheblichen Teiles davon in Verzug gerät, d) der Kunde wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt, insbesondere einen erfolgten Wohnsitzwechsel nicht anzeigt, e) der Kunde nach Abschluss des Dienstleistungsvertrages sein Einverständnis mit der von TELE2 durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt bzw. widerruft oder die Auskunft negativ ausfällt.

4. Sperrung des Kundenanschlusses

4.1 TELE2 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Anschluss zu sperren, wenn a) der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens € 75,00 in Verzug ist, eine geleistete Sicherheit verbraucht ist und der Kunde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, auf die Sperre hingewiesen wurde (§ 19 Abs. 1 TKV) oder b) das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und/oder der Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich genutzt wird, oder c) die sonstigen Voraussetzungen einer Anschluss-Sperre im Sinne des § 19 Abs. 2 TKV vorliegen, insbesondere wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat.

4.2 TELE2 kann Entsperrungen von Anschlüssen ausschließlich an Wochentagen von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr vornehmen.

5. Umfang der TELE2 Dienstleistungen

5.1 Der Umfang der von TELE2 zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen ergibt sich aus der TELE2 Leistungs- bzw. Produktbeschreibung und den weiteren Angaben in dem Auftragsformular. Die TELE2 Leistungs- bzw. Produktbeschreibung wird im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht und ist in den Geschäftsräumen von TELE2 zur Einsicht ausgelegt.

5.2 Die Verpflichtung von TELE2, die vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen, wird durch die Verfügbarkeit etwaiger Vorleistungen Dritter beschränkt. Vorleistung in dem genannten Sinne ist insbesondere die Bereitstellung von Übertragungswegen (Netzverfügbarkeit) der an der jeweiligen Verbindung beteiligten Netzbetreiber. TELE2 behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Telekommunikationsdienstleistungen bei Kapazitätsengpässen in den Betreiberbetzen sowie bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen der Betreiber vor. TELE2 wird den Kunden bei Kenntnis der Nichtverfügbarkeit – sofern möglich – unterrichten und die Netzbetreiber anhalten. Störungen unverzüglich zu beseitigen. Der Kunde wird für die Dauer der Nichtverfügbarkeit von seiner Leistungspflicht gegenüber TELE2 frei. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, TELE2 fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 11) dieser AGB.

5.3 Sofern TELE2 Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht erbringen kann, wird TELE2 für die Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung von der Leistungsverpflichtung frei. Als höhere Gewalt in dem vorstehenden Sinne gilt auch die Leistungsverhinderung infolge von Krieg, inneren Unruhen, Streik und Aussperrung. Dies gilt auch bei höherer Gewalt in Betrieben, die Vorleistungen im Sinne der Ziff. 5.2 dieser AGB zu erbringen haben.

5.4 Etwaige vereinbarte Bereitstellungsstermine und Verfügbarkeitszeiten sind freibleibend und stehen ferner unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig und umfänglich nachkommt.

6. Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde versichert, dass er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit TELE2 volljährig ist oder das Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorliegt.

6.2 Der Kunde wird die von TELE2 erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen nur nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes sowie der telekommunikationsrechtlichen Verordnungen, nutzen. Er wird ausschließlich fernmelde- und telekommunikationsrechtlich zugelassene Endeinrichtungen betreiben.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die nach vorheriger Mitteilung durch TELE2 für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Insbesondere wird der Kunde TELE2 die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie von TELE2 geliefertetes Telekommunikationszubehör (Telefone und/oder Router) nur nach Maßgabe der von TELE2 übermittelten Betriebshinweise nutzen.

6.4 Der Kunde wird TELE2 jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Kontoverbindung oder sonstiger Angaben, die Gegenstand der Anmeldung bei TELE2 bzw. der von TELE2 versandten Rechnung sind, mitteilen. Gleiches gilt bei Geschäftskunden für die Änderung der Firma, der Rechtsform, des Geschäftssitzes, der Rechnungsanschrift, der Rufnummer, der Kontoverbindung oder sonstiger für die Vertragsbeziehung relevanter Angaben.

7. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

7.1 Soweit der Kunde die Dienstleistungen der TELE2 im offenen Call-by-Call oder offenen Internet-by-Call in Anspruch nimmt, erfolgt die Rechnungsstellung über den Teilnehmernetzbetreiber des Kunden, beispielhaft die Deutsche Telekom AG. In allen anderen Fällen, in denen sich der Kunde bei TELE2 angemeldet hat, erhält er von TELE2 für die erbrachten Leistungen eine Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich. TELE2 behält sich jedoch das Recht vor, eine aus technischen Gründen nicht erfolgte Abrechnung von Einzelleistungen mit den folgenden Rechnungen vorzunehmen bzw. Rechnungen bei geringfügigem Gebührenaufkommen zweier- oder dreimonatlich zu stellen.

7.2 Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, die sich aus den von TELE2 im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlichten bzw. dem Kunden mitgeteilten Preislisten in der jeweils gültigen Fassung ergeben. Die Mehrwertsteuer wird durch TELE2 in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültigen Höhe in Ansatz gebracht. Für Preisänderungen gelten die Bestimmungen in Ziff. 1.4 dieser Bedingungen.

7.3 Die von TELE2 in Rechnung gestellten Beträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.

7.4 Im Falle des Verzuges ist TELE2 berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % p. a. über dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gemäß Diskontsatz-Überleitungsgesetz bzw. dem an seine Stelle tretenden Steuerungsmittel der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt TELE2 vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugszinsschadens nachzuweisen.

7.5 Etwaige Einwendungen des Kunden gegen die Rechnungen von TELE2 sind innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber TELE2 zu erheben. Sofern der Kunde eine rechtzeitige Einwendung unterlässt, gilt dies als Genehmigung des Rechnungsbetrages. TELE2 wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde unverschuldet die Einwendungsfrist versäumt hat, kann er Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gegenüber TELE2 mitteilen. Dem Kunden obliegt der Nachweis für das mangelnde Verschulden. Sofern TELE2 aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ausdrücklicher Weisung des Kunden Verbindungsdaten im Zeitpunkt der Erhebung der Einwendung gelöscht hat, trifft TELE2 keine Nachweispflicht für die Richtigkeit der Entgeltrechnung.

7.6 Etwaige Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen überzahlter Rechnungsbeträge, Doppelzahlungen u. ä. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächst fälligen Forderung verrechnet.

7.7 Sofern der Kunde ein Lastschriftinzugsverfahren gewählt hat und Rückbelastungen einer Lastschrift erfolgen, wird der Kunde TELE2 die daraus entstehenden Kosten erstatten.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegen Forderungen von TELE2 aufgrund erbrachter Telekommunikationsdienstleistungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8.2 Ebenfalls steht dem Kunden die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eines Leistungsverweigerungsrechtes nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

9. Einbeziehung Dritter in die Vertragsbeziehung

9.1 Die gewerbsmäßige Zuverfügungstellung des Anschlusses an Dritte ist dem Kunden nur gestattet, wenn TELE2 vorher schriftlich zugestimmt hat oder zwischen dem Dritten und TELE2 ein gesonderter Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.

9.2 Der Kunde ist auch zur Zahlung solcher Rechnungsbeträge verpflichtet, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstehen.

9.3 Sofern der Kunde einen Dritten zum Rechnungsempfang ermächtigt, ist dieser durch den Kunden ermächtigt, gegenüber TELE2 Willenserklärungen bezüglich der Rechnung abzugeben und entsprechende Erklärungen von TELE2 entgegenzunehmen.

10. Kreditlimit

10.1 TELE2 ist berechtigt, für den Kunden eine maximale offene Entgelthöhe für Dienstleistungen (Kreditlimit) vorzugeben. TELE2 wird dem Kunden auf dessen schriftliche Anfrage jederzeit Auskunft über die Höhe des vorgegebenen Kreditlimits erteilen.

10.2 TELE2 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne Ankündigung die weitere Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen auszusetzen, solange und soweit das geschuldete Entgelt das Kreditlimit übersteigt und eine etwaig durch den Kunden gestellte Sicherheit aufgebraucht ist.

10.3 Die Verpflichtung des Kunden zum fristgemäßen Ausgleich der in Rechnung gestellten Beträge gemäß Ziffer 7 dieser Vereinbarung bleibt durch diese Regelung unberührt.

11. Haftung

11.1 TELE2 haftet bei etwaigen Schäden nur für den Fall, dass eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wird oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt für sämtliche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für TELE2 selbst als auch für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.2 Im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von TELE2, deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen und die für TELE2 im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Ferner ist die Haftung von TELE2 auf einen Betrag von maximal € 12.500,00 begrenzt.

11.3 Die Haftung für Vermögensschäden ist gemäß § 7 Abs. 2 TKV je Nutzer beschränkt, sofern diese nicht vorsätzlich verursacht werden. Gegenüber einer Gesamtheit von Geschädigten ist die Haftung auf € 10 Millionen jeweils je schadensverursachender Handlung begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

11.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Verbrauchers, sofern

diese durch TELE2, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung der TELE2 nach den Bestimmungen des Produkt haftungsgesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

12. Datenschutz

12.1 TELE2 wird personenbezogene Daten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, sofern das Bundesdatenschutzgesetz, das Telekommunikationsgesetz sowie die Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen (TDStV), dies erlauben oder der Kunde in eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung eingewilligt hat. TELE2 ist berechtigt, personenbezogene Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an verbundene Partnerunternehmen weiterzuleiten, sofern berechtigte Interessen des Kunden dem nicht entgegenstehen.

12.2 TELE2 wird Verbindungsdaten des Kunden nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmung der Datenschutzverordnung für Telekommunikationsdienstunternehmen (TDStV), derzeit für die Dauer von 6 Monaten nach Versand der Rechnung unter Kürzung der Ziffernummer und die letzten 3 Ziffern speichern, es sei denn, der Kunde wünscht eine vollständige Speicherung oder eine sofortige Löschung. Sofern Daten verkürzt gespeichert werden oder auf Verlangen des Kunden unverzüglich gelöscht werden, ist TELE2 insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung frei.

12.3 Der Kunde willigt ein, dass seine Rechnungen auch im europäischen Ausland erstellt und von dort aus versandt werden können. TELE2 wird das mit der Erstellung und dem Versand der Rechnungen beauftragte Unternehmen vertraglich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.

12.4 TELE2 wahrt das Fernmeldegeheimnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

13. Bonitätsprüfung

13.1 TELE2 ist berechtigt, bei Geschäftskunden handelsübliche Auskünfte über den Kunden bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften einzuholen und diesen Unternehmen Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages zu übermitteln. Die Datenübermittlung erfolgt ausschließlich, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der TELE2 oder der Allgemeinheit erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht entgegenstehen. TELE2 wird dem Kunden auf Anfrage die Anschriften der Auskunfteien sowie Kreditversicherungsgesellschaften mitteilen.

13.2 TELE2 ist im Falle von Privatkunden berechtigt, Bonitätsauskünfte einzuholen und vorbehaltlich der Einwilligung des Kunden, Kundendaten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, Beantragung eines Mahnbereiches sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. Diese Meldungen erfolgen nur, soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen von TELE2 oder der Allgemeinheit erforderlich sind und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

14. Lieferung von Telekommunikationszubehör

14.1 Die Lieferung von Telekommunikationszubehör (Zubehör) durch TELE2 erfolgt gegen Nachnahme, soweit keine andere Regelung getroffen wird. Angaben zur Lieferzeit erfolgen grundsätzlich freibleibend.

14.2 Sofern eine Vereinbarung über den Erwerb von Zubehör ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln erfolgt, ist der Kunde berechtigt, die Vereinbarung innerhalb von 2 Wochen ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, den Liefergegenstand an TELE2 zurückzusenden. Hinsichtlich der Kosten der Rücksendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14.3 Falls der Liefergegenstand einen Mangel aufweist, wird der Kunde TELE2 schriftlich unterrichten. Mangelhafte Liefergegenstände werden nach deren Rücksendung an TELE2 nach deren Wahl nachgebessert oder neu geliefert. Sollte die Nachbesserung oder Neulieferung fehlschlagen, weist dem Kunden das Recht zum Rücktritt von der Vereinbarung oder zur Minderung zu. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 TELE2 ist befugt, zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nach diesem Vertrag Drittunternehmen zu beauftragen. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittunternehmen zustande. Der Kunde ist zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TELE2 berechtigt.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen TELE2 und dem Kunden ist Düsseldorf, sofern der Kunde Kaufmann ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Sitz oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. TELE2 kann ihre Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

15.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen TELE2 und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.4. Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist oder wird, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.